

# Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Förderungsvoraussetzungen .....	2
§ 2 Förderung.....	2
§ 3 Ausgabenbegrenzung .....	3
§ 4 Rückforderung von Fördermitteln .....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	4

## Präambel

Zweck der in dieser Richtlinie geregelten Förderung ist es, über einen finanziellen Zuschuss einen Anreiz zu setzen, dass anerkannte Praxisnetze Versorgungsprojekte entwickeln und umsetzen, die aufgrund ihrer strukturellen Ausgestaltung, ihrer Behandlungsinhalte, ihrer Ziele sowie dem Netz- und Qualitätsmanagement und der fachlichen Zusammensetzung des jeweiligen Praxisnetzes geeignet sind, einen besonderen, nicht unerheblichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu leisten. Die Förderung erfolgt über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses in Form einer Einmalzahlung.

## § 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von Praxisnetzen durch die KV Nordrhein ist:
  - a) deren Anerkennung nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V.
  - b) Abgabe einer schriftlichen Erklärung, wonach die KV Nordrhein im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei Verhandlungen zu Versorgungsverträgen mit gesetzlichen Krankenversicherungen einzubeziehen sowie die KV Nordrhein an den Verträgen und deren Umsetzung zu beteiligen ist.
- (2) Ein anerkanntes Netz ist nur dann förderungsfähig, wenn es seinen Sitz im Bezirk der KV Nordrhein hat und die Netzpraxen im Bezirk der KV Nordrhein zugelassen sind.
- (3) Die Entscheidung zur Förderung erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Förderung kann erst entschieden werden, wenn die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.

## § 2 Förderung

- (1) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht entweder ein positiver Fördermittelbescheid oder ein Ablehnungsbescheid durch die KV Nordrhein.
- (2) Die Höhe der Förderung für anerkannte Netze beträgt je nach Erfüllen der Voraussetzungen der jeweiligen Stufe:

Basis-Stufe: 100 000 €/ einmalig pro Netz.

Stufe I: 50 000 €/ einmalig pro Netz.

Stufe II: 50 000 €/ einmalig pro Netz.

- (3) Für den Zeitraum der Gründung eines Praxisnetzes gem. § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V kann die KV Nordrhein auf Antrag eine Anschubfinanzierung in Höhe bis zu 25.000 € gewähren. Die Förderkriterien legt die KV Nordrhein in einer gesonderten Durchführungsrichtlinie fest.
- (4) Die KV Nordrhein kann einen finanziellen Zuschuss für eine Förderung von Praxisnetzen für einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Modell- und Versorgungsprojekte) zahlen. Die Förderkriterien legt die KVNO in einer gesonderten Durchführungsrichtlinie fest. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 100.000 €.
- (5) Dabei wird über die eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Datums des vollständigen Eingangs der einzureichenden Unterlagen entschieden.

### **§ 3 Ausgabenbegrenzung**

Für die Förderung von Praxisnetzen im Bezirk der KV Nordrhein steht aktuell ein Maximalbetrag von insgesamt 1.200.000 € zur Verfügung.

### **§ 4 Rückforderung von Fördermitteln**

- (1) Werden Fördergelder nicht zweckgerecht verwendet oder erfüllt ein Praxisnetz die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V im Förderjahr nicht mehr oder werden mit der Förderung verbundene Zwecke nicht erreicht, kann die KV Nordrhein die Fördergelder zurückfordern.
- (2) Die Fördergelder zur Anschubfinanzierung können durch die KV Nordrhein zurückgefordert werden, wenn ein Praxisnetz nach Ablauf des Anerkennungszeitraums gem. § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V nicht innerhalb von 3 Monaten einen Antrag auf Anerkennung als Praxisnetz gem. § 87b Abs. 4 SGB V stellt. Darüber hinaus kann die gewährte Anschubfinanzierung durch die KV Nordrhein zurückgefordert werden, wenn das antragstellende Netz im Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle notwendigen Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V erfüllt.

- (3) Zur Überprüfung einer zweckgerechten Verwendung der ausgezahlten Fördermittel muss gegenüber der KV Nordrhein bis **Engagiert für Gesundheit.** spätestens 18 Monate nach Auszahlung der Fördermittel durch die Übermittlung eines Finanzabschlusses des Vorjahres (12 Monate ab Förderbeginn) ein Nachweis über die getätigten Ausgaben der Fördermittel erfolgen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen vom 01.01.2016 außer Kraft.